

Beiträge zum Parlamentsrecht

Band 36

**Umfang und Grenzen des
parlamentarischen Untersuchungsrechts
gegenüber Privaten
im nichtöffentlichen Bereich**

Von

Marc Köhler



Duncker & Humblot · Berlin

MARC KÖHLER

**Umfang und Grenzen
des parlamentarischen Untersuchungsrechts
gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich**

Beiträge zum Parlamentsrecht

Herausgegeben von

Werner Kaltefleiter, Ulrich Karpen, Wolfgang Zeh

in Verbindung mit

Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck

Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider

Uwe Thaysen

Band 36

**Umfang und Grenzen des
parlamentarischen Untersuchungsrechts
gegenüber Privaten
im nichtöffentlichen Bereich**

Von

Marc Köhler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Köhler, Marc:

Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungs-
rechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich /
von Marc Köhler. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996
(Beiträge zum Parlamentsrecht ; Bd. 36)

Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08604-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6674
ISBN 3-428-08604-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 1995 als Dissertation angenommen. Sie ist für die Drucklegung geringfügig überarbeitet worden.

Bei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Schneider bedanke ich mich für die Betreuung und Unterstützung der Dissertation sowie für ihre Aufnahme in die „Beiträge zum Parlamentsrecht“. Bei Herrn Prof. Dr. Gunther Schwerdtfeger bedanke ich mich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Hannover, im Juli 1995

Marc Köhler

Inhaltsverzeichnis

I. Problemstellung	17
1. Einleitung	17
2. Was ist eine parlamentarische Untersuchung gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich?	20
a) Einteilung parlamentarischer Enqueten nach ihren Zielen und Aufgaben ...	20
b) Abgrenzung privatgerichteter Untersuchungen gegenüber Enqueten im öffentlichen und halböffentlichen Bereich	22
c) Feststellung der Grenze zwischen allgemeiner Betroffenenstellung und privatgerichteter Untersuchung	26
II. Entwicklung und Funktion des parlamentarischen Untersuchungsrechts im privaten Bereich	31
1. Die Entstehung des Enqueterechts der Weimarer Republik	31
2. Privatgerichtete Enqueten zur Zeit der Weimarer Republik	34
a) Der Untersuchungsausschuß „Mont Cenis“	34
b) Der Ausschuß zur Aufklärung des Massenunglücks in Oppau	35
c) Die „Barmat“-Untersuchungsausschüsse	37
3. Privatgerichtete parlamentarische Untersuchungen des Deutschen Bundestages	40
a) Der Untersuchungsausschuß „Überprüfung von Einfuhren“	40
b) Der Untersuchungsausschuß „Kraftstoffvertrieb“	41
c) Der Untersuchungsausschuß „Bonner Bauten“	42
d) Der Untersuchungsausschuß „Zeche Dahlbusch“	43
e) Der „Fibag“-Untersuchungsausschuß	43
f) Der Untersuchungsausschuß „Schützenpanzer HS-30“	44
g) Der Untersuchungsausschuß „Pan International“	45
h) Der „Flick“-Untersuchungsausschuß	46
i) Der Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“	48
j) Der „HDW/IKL“-Untersuchungsausschuß	52
k) Der Untersuchungsausschuß „Transnuklear/Atomskandal“	55

4. Privatgerichtete Enqueten der Länder der Bundesrepublik Deutschland	58
a) Untersuchungsausschüsse im Zusammenhang mit Bau- und Grundstücksgeschäften	58
aa) Enqueten des Berliner Abgeordnetenhauses	59
bb) Enqueten des Bayerischen Landtages	61
cc) Enqueten in weiteren Bundesländern	61
b) Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung ungerechtfertigter Bevorzugungen	62
c) Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Parteispendenpraxis	64
d) Untersuchungsausschüsse zur Klärung der Ursachen von Grubenunglücken	65
e) Untersuchungsausschüsse zum Thema Gefährdung von Mensch und Umwelt	65
f) Untersuchungsausschüsse, die sich direkt auf den privaten Unternehmensbereich bezogen	67
g) Sonstige privatgerichtete Untersuchungen	69
5. Folgerungen aus den bisherigen Erörterungen	70
III. Versuche einer Klärung des Problems der Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten in der Literatur	72
1. Die Korollartheorie Zweigs	72
a) Analyse der Vorstellungen Zweigs	72
b) Vergleich der Auffassungen Smends und Lewalds mit denen Zweigs	74
c) Die Auslegung der Korollartheorie	76
d) Schützt die Korollartheorie vor Eingriffen in den Privatbereich?	79
2. Die Notwendigkeit des „öffentlichen Interesses“ an der parlamentarischen Untersuchung	80
a) Der Begriff des „öffentlichen Interesses“	81
b) Wer entscheidet über das Vorliegen des „öffentlichen Interesses“	82
c) Ist diese Entscheidung justiziabel?	83
d) Schützt das „öffentliche Interesse“ vor Eingriffen in den Privatbereich?	84
3. Die Argumentation der Anhänger eines weitgehenden Untersuchungsrechts im privaten Bereich	85

4. Rechtsdogmatische Eingrenzungsversuche des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten	91
5. Die Diskussion um die Betroffenenstellung	113
a) Empfiehlt sich eine Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen im Untersuchungsverfahren?	113
aa) Argumente gegen die Anerkennung eines Betroffenenstatus	114
bb) Argumente für die Anerkennung eines Betroffenenstatus	117
cc) Untersuchungsausschußgesetze und Regelungsentwürfe mit und ohne Betroffenenstellung	119
b) Wer ist von einer parlamentarischen Enquete betroffen?	120
c) Welche Rechte haben Betroffene parlamentarischer Untersuchungen?	125
aa) Die Regelungen in den vorhandenen Untersuchungsausschußgesetzen und Vorschläge zur Neukodifikation	125
bb) Literaturmeinungen zu den Betroffenenrechten	128
(1) Rechtliches Gehör und Mitwirkungsrechte einschließlich des Rechts auf Gegendarstellung	128
(2) Aussageverweigerungsrecht und Eidesverbot	135
IV. Die Behandlung privatgerichteter Untersuchungen in der Rechtsprechung	141
1. Urteile aus der Zeit der Weimarer Republik	141
2. Urteile und Beschlüsse von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland	143
a) Gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten	143
b) Gerichtliche Entscheidungen über Umfang und Grenzen der Rechte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse gegenüber Privaten im Untersuchungsverfahren	153
aa) Urteile und Beschlüsse, die das Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Vorlage von Akten privaten Inhalts gegenüber Behörden betreffen	153
bb) Die Rechtsprechung zur Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen einer parlamentarischen Enquete	158
cc) Entscheidungen, die sich auf die Beweisaufnahme durch Zeugen bzw. Betroffene beziehen	164
c) Entscheidungen zur Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Abschlußberichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse	168

V. Schutzwürdige Belange bei privatgerichteten Enqueten	170
1. Der grundrechtliche Persönlichkeitsschutz	170
2. Der Datenschutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	173
a) Die verfassungsrechtliche Grundlage des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	173
b) Die inhaltliche Bestimmung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	178
c) Umfang und Grenzen des verfassungsrechtlichen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	181
VI. Die Anwendung des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich	184
1. Müssen bei Enqueten im privaten Unternehmensbereich alle betroffenen Unternehmen im Einsetzungsantrag abschließend genannt werden?	184
2. Der gegenständliche Anwendungsbereich der privatgerichteten Enquete	186
3. Bundesstaatliche Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts im Privatbereich	191
4. Umfang und Grenzen des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse	194
a) Die Anwendbarkeit strafprozessualer Zwangsmittel	194
aa) Die Anwendbarkeit von Zwangsbefugnissen der StPO im Rahmen von Enqueten, die den Privatbereich lediglich als Annex zum öffentlichen Bereich in ihre Untersuchungen mit einbeziehen	194
bb) Die Anwendbarkeit strafprozessualer Zwangsmittel im Rahmen von unmittelbar privatgerichteten Enqueten	196
cc) Die Anwendbarkeit strafprozessualer Zwangsmittel im Rahmen von Enqueten, die den durch öffentliche Mittel subventionierten Privatbereich betreffen	199
dd) Modalitäten der Anwendung strafprozessualer Zwangsbefugnisse im Rahmen einer parlamentarischen Enquete	202
b) Der Anspruch parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Herausgabe von Behördenakten privaten Inhalts	203
5. Die inhaltliche Bestimmtheit des Untersuchungsauftrags	206
VII. Die Rechtsstellung von Auskunftspersonen im Untersuchungsverfahren	209
1. Ist Betroffenen ein Sonderstatus zuzubilligen?	209
2. Das Recht auf Gegendarstellung	214

Inhaltsverzeichnis	11
VIII. Vorschläge für Verfassungs- und Gesetzesänderungen	218
1. Empfehlung für eine Änderung von Art. 44 GG und der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Regelungen	218
2. Empfehlungen für gesetzliche Regelungen in den Untersuchungsausschußgesetzen des Bundes und der Länder	219
IX. Zusammenfassung	222
Literaturverzeichnis	226

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.D.	außer Dienst
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Bad.	Badischer
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bay.	Bayerischer
Bay.VBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfG	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Berl.	Berliner
BGAG	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
Brem.	Bremer
BremStGHE	Entscheidungen des Bremer Staatsgerichtshofs
BTDS	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DB	Der Betrieb
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DJT	Deutscher Juristentag

DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drucks.	Drucksachen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitschrift
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
GAL	Grüne Alternative Liste
GBI.	Gesetzblatt
GeschOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hamb.	Hamburger
Hess.	Hessischer
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HDW	Howaldtswerke – Deutsche Werft
h.M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
IKL	Ingenieurkontor Lübeck
IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JMBINW	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kommanditgesellschaft
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LG	Landgericht
LPG	Landespressegesetz
mbH	mit beschränkter Haftung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nordrhein-Westf.	Nordrhein-Westfälischer
Nr.	Nummer
NS	nationalsozialistische
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
Preuß.	Preußischer
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rheinl.Pfälz.	Rheinland-Pfälzischer
ROP	Recht und Organisation der Parlamente. Systematische Sammlung des Verfassungs- und Wahlrechts, der Geschäftsordnungen und aller sonstigen Materialien der Parlamente des Bundes und der Länder, der europäischen Institutionen und der Vereinten Nationen. Herausgegeben im Auftrag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft von Wolfgang Burhenne.
Saarl.	Saarländischer
Sachs.-Anhalt.	Sachsen-Anhaltinischer
Sächs.	Sächsischer
SchHLS	Schleswig-Holsteinische Landessatzung
Schleswig-Host.	Schleswig-Holsteinischer
Sten.Ber.	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
t	Tonnen
Thür.	Thüringischer
UAG	Untersuchungsausschußgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
u.U.	unter Umständen
Verf.	Verfassung
VG	Verwaltungsgericht
Vorb.	Vorbemerkung
Vorl.Nds.Verf.	Vorläufige Niedersächsische Verfassung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

WahlprüfungsG	Wahlprüfungsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

I. Problemstellung

1. Einleitung

Art. 44 des Grundgesetzes normiert das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in enger Anlehnung an Art. 34 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Zwar weist die Norm des Grundgesetzes einige Modifikationen gegenüber der Weimarer Regelung auf¹, sie betreffen jedoch nur Details, die hier vernachlässigt werden können. Betrachtet man diese Fakten, so sollte man meinen, es handele sich bei dem parlamentarischen Untersuchungsrecht nach Art. 44 GG um ein in jeder Weise bewährtes Rechtsinstitut, dessen Anwendungsprobleme inzwischen weitgehend geklärt sind.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Der Streit um die Reformbedürftigkeit des parlamentarischen Untersuchungsrechts ist so alt wie das Untersuchungsrecht selbst. Er hat wiederholt die staatsrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages² beschäftigt, und es besteht seit langem weitgehend Einigkeit darüber, daß das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform bedarf. Obwohl es an Vorschlägen dafür nicht mangelt³, ist bisher nicht absehbar, ob und wann eine solche stattfindet.

Das auf Bundesebene fehlende Ausführungsgesetz zur Regelung des Untersuchungsverfahrens wird derweil durch eine schon als kurios anzusehende Praxis ersetzt. Der Bundestag bestimmt jeweils in seinen Einsetzungsbeschlüssen die Anwendung der sog. IPA-Vorschriften, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Ausschusses übereinstimmend keine sonstigen Bedenken dagegen haben⁴. Unter den IPA-Regeln ist der „Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages“⁵ aus dem Jahre 1969 zu verstehen. Dieser von einer interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft erarbeitete Entwurf ist niemals Gesetz

¹ Im einzelnen *Maunz*, in *Maunz/Dürig*, Kommentar zum GG, 7. Aufl., München, Stand 9/91, Art. 44, Rdnr. 1.

² 34. DJT 1926, 45. DJT 1964, 57. DJT 1988.

³ Übersicht bei *Versteyl*, in v. Münch, Kommentar zum GG, Bd. 2, 3. Aufl., München 1989, Art. 44, Rdnr. 29; siehe auch *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, München 1980, S. 60.

⁴ Vgl. nur die Einsetzungsanträge: BTDS X/34, Ziffer II. (Flick); BTDS X/5575, Ziffer VI. (Neue Heimat); BTDS XI/50, Ziffer V. (HDW/IKL); BTDS XI/1680, Ziffer VI. und BTDS XI/1683 Nr. 6 (Transnuklear/Atomskandal).

⁵ BTDS V/4209.

geworden. Das Paradoxe an dieser Vorgehensweise ist, daß hier ein „Nicht-Gesetz“ praktisch als Gesetz behandelt wird, und dies von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die doch Unterorgane des für die Gesetzgebung zuständigen Bundestages sind. Das hat zur Folge, daß die IPA-Vorschriften lediglich Innenrechtsnormen sind, auf die sich der private Betroffene nicht berufen kann⁶. Obwohl § 18 der IPA-Vorschriften die Rechtsstellung des Betroffenen regelt und der Ausschuß die IPA-Regeln anwendet, kann der potentiell Betroffene sich nicht dagegen wehren, wenn ihm der Untersuchungsausschuß die Behandlung als Betroffener versagt. Die Anerkennung als Betroffener hängt in rechtsstaatlich bedenklicher Weise von der „Gnade“ des Untersuchungsausschusses ab, zumal § 18 Abs. 1 Nr. 4 der IPA-Regeln sehr weit gefaßt ist.

Ein Gesetz über parlamentarische Untersuchungsausschüsse könnte zwar das grundgesetzlich garantierte Untersuchungsrecht nicht einschränken, es wäre aber in der Lage, zu einer Klärung von Umfang und Grenzen dieses Rechts beizutragen. Der Hauptgrund für immer wieder zutage tretende Unsicherheiten über Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts ist jedoch in Art. 44 GG selbst zu sehen. Diese Vorschrift äußert sich über Wesen, Inhalt und Zweck der parlamentarischen Untersuchung nur unzureichend⁷. Solange das Untersuchungsrecht durch eine derart offene Vorschrift garantiert wird, ist nicht zu erwarten, daß die Diskussion über Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts zu einem allgemein konsensfähigen Ergebnis führt. Deshalb ist am Ende der Arbeit ein Vorschlag für eine Neufassung von Art. 44 GG zu finden.

Während der Ausarbeitung dieser Dissertation wurde eine Arbeit von Werner Richter mit dem Titel „Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß“⁸ und eine weitere von Stefan Studenroth mit dem Titel „Die parlamentarische Untersuchung privater Bereiche“⁹ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Dissertationen, die sich von dieser Arbeit trotz einiger Überschneidungen wesentlich unterscheiden.

Richter geht zwar darauf ein, ob und inwiefern parlamentarische Untersuchungsausschüsse sich in der bisherigen Staatspraxis mit der Aufklärung von Sachverhalten aus dem Privatbereich befaßt haben¹⁰, er legt dabei jedoch den Schwerpunkt auf Ausschüsse des Bundes und erwähnt nur 5 Enqueten auf Landesebene. Richter verfolgt die Geschichte der privatgerichteten Enquete nicht bis in die Weimarer Zeit zurück. In seinen Ausführungen zur Korollartheorie¹¹ erwähnt er zwar, daß diese Theorie auf Zweig zurückgeht, es fehlt jedoch eine genaue Analyse dessen

⁶ OVG Münster, NVwZ 1987, S. 606 f.

⁷ Siehe auch *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, München 1980, S. 59.

⁸ Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, München 1991.

⁹ Studenroth, Die parlamentarische Untersuchung privater Bereiche, Baden-Baden 1992.

¹⁰ Richter, S. 4 ff.

¹¹ Richter, S. 26 f.

vielzitierten Aufsatzes aus dem Jahre 1913. Die Rechtsprechung zum Themenkomplex der privatgerichteten Enquete wird in der Dissertation nur lückenhaft und unvollständig dargestellt¹². Richter erörtert die Anforderungen, die an die Beachtung schutzwürdiger Belange aus dem Bereich natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts bzw. sonstiger Personenmehrheiten im Untersuchungsverfahren zu stellen sind, nicht abgestuft nach dem Einsetzungsantrag, dem Beweisantrag und der Möglichkeit des Einsatzes von Zwangsmitteln. Eine differenzierte Behandlung der Anwendungsmöglichkeit von Zwangsbefugnissen der StPO im Rahmen einer parlamentarischen Enquete fehlt ganz. Die Diskussion um die Betroffenenstellung wird nur verkürzt dargestellt¹³. Richter setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob Auskunftspersonen einer parlamentarischen Enquete unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Gegendarstellung zuzubilligen ist. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt stattdessen auf dem Gebiet des Persönlichkeitsschutzes, des Geheimnisschutzes und des Rechtsschutzes. Überschneidungen mit dieser Dissertation bestehen hinsichtlich der Erörterung der Kompetenzfrage und des Themenkomplexes „öffentliches Interesse“. Bei der rechtlichen Einordnung des letztgenannten Begriffes wird in den beiden Arbeiten jedoch ein konträrer Standpunkt vertreten¹⁴. Richter stellt bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder sonstigen Personenmehrheiten im wesentlichen auf die Schutzwirkung eines normativ zu bestimmenden öffentlichen Interesses ab. Er bietet keine Perspektiven und neuen Lösungsansätze.

Auch mit der Arbeit von Studenroth gibt es Überschneidungen hinsichtlich der Darstellung des Meinungsstandes zur Frage der Untersuchungskompetenz im privaten Bereich einschließlich der Ausführungen zum „öffentlichen Interesse“. Seine Dissertation beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf die Erörterung der Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten auf Bundesebene. Der Länderbereich wird weitgehend vernachlässigt. Studenroth stellt die Staatspraxis parlamentarischer Enqueten nur anhand von 4 Bundestagsuntersuchungsausschüssen aus neuerer Zeit dar¹⁵. Er geht in diesem Zusammenhang weder auf die Untersuchungspraxis zur Zeit der Weimarer Republik noch auf Enqueten auf Landesebene ein. Trotz dieser verkürzten Darstellung behauptet Studenroth das Vorliegen einer „Akzentverschiebung bei der parlamentarischen Untersuchung“ in dem Sinne, daß der private Bereich, insbesondere der Unternehmensbereich, in jüngerer Zeit verstärkt zum Thema parlamentarischer Enqueten gemacht wird¹⁶. Eine genauere Analyse der Staatspraxis parlamentarischer Enqueten seit der Weimarer Zeit zeigt jedoch, daß eine solche

¹² Richter, S. 20 ff.

¹³ Richter, S. 97 ff.

¹⁴ Richter, S. 30 ff.; vgl. unten III.2., insbes. III.2.c).

¹⁵ Studenroth, S. 19 ff., er geht auf den Flick-, Neue-Heimat-, U-Boot- und den Transnuklear-Untersuchungsausschuß ein.

¹⁶ Studenroth, S. 18 f., vgl. ferner S. 58.